

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 12.05.2018
Tag des Inkrafttretens: 13.05.2018
Beginn der Anschlagfrist: 27.04.2018
Ende der Anschlagfrist: 11.05.2018

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
für die grundständigen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung
(Bachelor) der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg**

Vom 20. April 2018

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) sowie § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 18. April 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Hochschule Offenburg vergibt in den folgenden Studiengängen 90 vom Hundert der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Studienplätze nach § 9 der HVVO verbleiben, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

Fakultät		Studiengang	
B+W	Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen	BW	Betriebswirtschaft
		LH	Betriebswirtschaft/Logistik und Handel
M+V	Maschinenbau und Verfahrenstechnik	BM	Biomechanik
		aBM	Angewandte Biomechanik
M+I	Medien und Informationswesen	MI	Medien und Informationswesen
		UNITS	Unternehmens- und IT-Sicherheit

I. Abschnitt
- Allgemeiner Teil -

§ 2
Fristen

(1) Für die Studiengänge

- Betriebswirtschaft (BW)
- Betriebswirtschaft/Logistik und Handel (LH)
- Biomechanik (BM)
- Medien und Informationswesen (MI)

muss der Antrag auf Zulassung

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Hochschule Offenburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Für die Studiengänge

- Angewandte Biomechanik (aBM)
- Unternehmens- und IT-Sicherheit (UNITS)

muss der Antrag auf Zulassung

- bis zum 15. Juli

bei der Hochschule Offenburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3
Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag erfolgt in der von der Hochschule vorgesehenen Form. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Zulassung auf den amtlichen Vordrucken der Hochschule Offenburg gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist
 - b) ggf. ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung
 - c) ggf. ein Nachweis über einen Auslandsaufenthalt (siehe § 11)
 - d) ggf. ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden staatlich anerkannten Physiotherapieschule bzw. eine Bestätigung der Physiotherapieschule, dass mit einer Ausbildung begonnen wird (gilt nur für den Studiengang Angewandte Biomechanik).
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Von jeder Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal. Ein Mitglied muss der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommissionen berichten dem Fakultätsrat der entsprechenden Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommissionen der einzelnen Fakultäten treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der im besonderen Teil für die jeweilige Fakultät genannten Auswahlkriterien (siehe §§ 7, 9, 11) und erstellen eine Rangliste (siehe §§ 8, 10, 12). Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlungen der Auswahlkommissionen.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Offenburg unberührt.

§ 6

Ausländerquote

Die Ausländerquote wird auf 8 % festgelegt.

II. Abschnitt
- Besonderer Teil -

§ 7

Auswahlkriterien Fakultät B+W

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer nach § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Kriterien. In der Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen zum Studium ausgesprochen.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik
 - b) Deutsch
 - c) eine fortgeführte (moderne) Fremdsprache
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Abschlussnote der Berufsausbildung

§ 8

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung in der Fakultät B+W

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und der Berufsausbildung in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Berechnung der für die Auswahl maßgeblichen Punktzahl ergibt sich folgendermaßen:
 - aa) Note im Fach Mathematik der HZB in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 10 (max. 150 Punkte)
 - bb) Note im Fach Deutsch der HZB in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 10 (max. 150 Punkte)
 - cc) Note der bestbenoteten (modernen) Fremdsprache in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 10 (max. 150 Punkte)
 - dd) Durchschnittsnote HZB in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 50 (max. 750 Punkte)
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erreichten Resultats das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der Berufsausbildung

Für eine Bewertung muss eine einschlägige Berufsausbildung vorliegen.

Die Berechnung der für die Auswahl maßgeblichen Punktzahl ergibt sich folgendermaßen:

$$\begin{array}{r} 200 \text{ Punkte} \\ \hline \text{Abschlussnote} \\ \text{Berufsausbildung} \end{array} \quad - 50 \text{ Punkte}$$

Die maximale Punktzahl beträgt 150 Punkte.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (Berufsausbildung) werden addiert (max. 1.350 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9

Auswahlkriterien Fakultät M+V

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer nach § 10 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Kriterien. In der Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen zum Studium ausgesprochen.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik
 - b) Deutsch
 - c) eine fortgeführte (moderne) Fremdsprache
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie)
 - b) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - c) Abschlussnote der Berufsausbildung

§ 10

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung in der Fakultät M+V

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und der Berufsausbildung in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Berechnung der für die Auswahl maßgeblichen Punktzahl ergibt sich folgendermaßen:
- aa) Note im Fach Mathematik der HZB in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 10 (max. 150 Punkte)
 - bb) Note im Fach Deutsch der HZB in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 10 (max. 150 Punkte)
 - cc) Note der bestbenoteten (modernen) Fremdsprache in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 10 (max. 150 Punkte)
 - dd) Note des bestbenoteten naturwissenschaftlichen Fachs (Physik, Chemie, Biologie) in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 10 (max. 150 Punkte)
 - ee) Durchschnittsnote HZB in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 50 (max. 750 Punkte)
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erreichten Resultats das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der Berufsausbildung

Für eine Bewertung muss eine einschlägige Berufsausbildung vorliegen.

Die Berechnung der für die Auswahl maßgeblichen Punktzahl ergibt sich folgendermaßen:

$$\begin{array}{r} 200 \text{ Punkte} \\ \hline \text{Abschlussnote} \\ \text{Berufsausbildung} \end{array} \quad - 50 \text{ Punkte}$$

Die maximale Punktzahl beträgt 150 Punkte.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (Berufsausbildung) werden addiert (max. 1.500 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 11

Auswahlkriterien Fakultät M+I

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer nach § 12 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Kriterien. In der Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen zum Studium ausgesprochen.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik
 - b) Deutsch
 - c) eine fortgeführte (moderne) Fremdsprache
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Abschlussnote der Berufsausbildung
 - c) Auslandsaufenthalt

§ 12

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung in der Fakultät M+I

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen
 - a) Die Berechnung der für die Auswahl maßgeblichen Punktzahl ergibt sich folgendermaßen:
 - aa) Note im Fach Mathematik der HZB in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 20 (max. 300 Punkte)
 - bb) Note im Fach Deutsch der HZB in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 20 (max. 300 Punkte).
 - cc) Note der bestbenoteten (modernen) Fremdsprache in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 15 (max. 225 Punkte)
 - dd) Durchschnittsnote HZB in Punkten (von 3 bis 15)
x Gewichtungsfaktor 50 (max. 750 Punkte)
 - b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erreichten Resultats das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

Die Berechnung der für die Auswahl maßgeblichen Punktzahl ergibt sich folgendermaßen:

- a) abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung

$$\begin{array}{r} 240 \text{ Punkte} \\ \hline \text{Abschlussnote} \\ \text{Berufsausbildung} \end{array} - 60 \text{ Punkte}$$

Die maximale Punktzahl beträgt 180 Punkte.

- b) Auslandsaufenthalt (mindestens 6 Wochen)
= 50 Punkte

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 1.805 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

III. Abschnitt - Schlussbestimmungen -

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg vom 20. Mai 2015 außer Kraft:

Offenburg, 20. April 2018



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor